
S 5 SO 21/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Einkommenseinsatz - Unterhaltszahlungen eines Elternteils an das volljähriges Kind - freiwillige Zuwendung eines Dritten - zweckbestimmte Einnahme - Zahlung unter Vorbehalt - Verhältnis von Grundsicherungs- und Unterhaltsrecht
Leitsätze	Tatsächlich zufließender, vom Unterhaltsschuldner nach Erhebung einer Abänderungsklage unter Vorbehalt gezahlter Unterhalt des grundsicherungsberechtigten Kindes ist zu berücksichtigendes Einkommen, auch wenn Unterhaltsansprüche im Grundsicherungsrecht privilegiert sind.
Normenkette	SGB XII § 41 Abs 1 S 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 41 Abs 3 F: 2011-03-24; SGB XII § 43 Abs 1 S 1 F: 2015-12-21; SGB XII § 19 Abs 2 S 1 ; SGB XII § 82 Abs 1 S 1 F: 2010-12-09; SGB XII § 83 Abs 1 ; SGB XII § 84 Abs 2 ; SGB XII § 43 Abs 3 S 1 F: 2012-12-20; SGB XII § 43 Abs 5 S 1 F: 2015-12-21; SGB XII § 94 Abs 1a S 1 F: 2019-12-10; SGB XII § 2 Abs 1 ; BGB § 1601

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 21/16
Datum	10.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 44/17
Datum	28.04.2020

3. Instanz

Datum

08.12.2022

Â

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2020 und des Sozialgerichts Stralsund vom 10. Oktober 2017 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 20. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Februar 2016 abgewiesen.

AuÃ¼rgergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit sind im Revisionsverfahren noch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs ZwÃ¼lftes Buch Â SozialhilfeÂ (SGBÂ XII) fÃ¼r die Zeit von Oktober bis Dezember 2015.

2

Die im September 1990 geborene KlÃ¼gerin leidet unter Mukoviszidose. Sie erhielt im streitgegenstÃ¼ndlichen Zeitraum neben einem Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung von ihrer Mutter, bei der sie kostenfrei wohnte, monatlich das fÃ¼r sie gezahlte Kindergeld in HÃ¼he von 184Â Euro. Daneben erhielt sie monatlichen Unterhalt von ihrem Vater in HÃ¼he von 312Â Euro, den dieser aufgrund eines Unterhaltstitels, im Hinblick auf eine beim Amtsgericht (AG) Ribnitz-Damgarten im Mai 2014 erhobene AbÃ¼nderungsklage jedoch unter Vorbehalt zahlte. Das AG Ã¼nderte den Unterhaltstitel mit Wirkung vom 1.5.2014 dahingehend ab, dass der Vater Unterhalt nur unter Anrechnung des nach Abzug des Kindergelds verbleibenden Grundsicherungsanspruchs zu leisten habe (Beschluss vom 21.1.2016). Die Entscheidung wurde mit RÃ¼cknahme einer Beschwerde zum Oberlandesgericht (OLG) Rostock, das Prozesskostenhilfe zuvor abgelehnt hatte, im April 2017 rechtskrÃ¼ftig.

3

Den Antrag der KlÃ¼gerin auf Grundsicherungsleistungen (vom 12.5.2015) lehnte der Beklagte ab, weil ihr Einkommen unter BerÃ¼cksichtigung sowohl des Kindergelds als auch der tatsÃ¼chlich erbrachten Unterhaltsleistungen ihren Bedarf in HÃ¼he von 320Â Euro Ã¼bersteige (Bescheid vom 20.5.2015; Widerspruchsbescheid vom 1.2.2016).

4

Das Sozialgericht (SG) Stralsund hat den Beklagten unter Aufhebung dieser

Bescheide verpflichtet, einen Bescheid zu erlassen, nach dem der KlÄgerin Grundsicherung für Erwerbsgeminderte nach dem SGB XII ohne Berücksichtigung des Kindesunterhalts ab Antragstellung bewilligt wird (Urteil vom 10.10.2017). Das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 28.4.2020). Zur Begründung hat es ausgeführt, der Unterhalt des Vaters sei kein Einkommen im Sinne des [§ 82 SGB XII](#). Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gelte bei Grundsicherungsleistungen nur eingeschränkt. Der Unterhalt eines dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kindes solle vorrangig durch Grundsicherungsleistungen gedeckt werden, die als Einkommen im Sinne des Unterhaltsrechts gelten und insoweit die Unterhaltspflicht der Eltern zum Erlöschen brächten. Unterhaltsleistungen ergÄnzten nur und ersetzen nicht die Grundsicherungsleistungen; es bestehe deshalb zivilrechtlich eine Obliegenheit des Unterhaltsberechtigten zur Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen. Bei einer Berücksichtigung des Unterhalts als Einkommen im Sinne des [§ 82 SGB XII](#) komme es ansonsten zu einem nicht hinnehmbaren Wertungswiderspruch, wenn allein der Unterhaltsschuldner durch eine Anrechnung des fiktiven Grundsicherungsanspruchs begünstigt werde und der Unterhaltsberechtigte weniger Unterhalt erhalte, obgleich tatsächlich keine Grundsicherung gewährt werde.

5

Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von [§ 43 Abs 3 Satz 1 iVm § 82 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#). Dem Leistungsberechtigten zugeflossene Unterhaltszahlungen seien als Einkommen zu berücksichtigen und vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen.

6

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2020 und das Urteil des Sozialgerichts Stralsund vom 10. Oktober 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

7

Die KlÄgerin beantragt, die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Beklagte verurteilt wird, der KlÄgerin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu zahlen.

8

Sie hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend.

II

9

Die zulässige Revision des Beklagten ist begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen besteht im streitigen Zeitraum schon deshalb kein Anspruch der KlÄgerin auf

Grundsicherungsleistungen, weil sie angesichts ihres Einkommens nicht hilfebedürftig ist.

10

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 20.5.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.2.2016, mit dem der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Gewährleistung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abgelehnt hat. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 und Abs 4 SGG](#)), die zulässigerweise auf den Erlass eines Grundurteils ([§ 130 Abs 1 SGG](#)) gerichtet ist. Das Urteil des SG ist als eine solche Verurteilung zur Leistung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dem Grunde nach ab dem 1.5.2015 auszulegen; denn das SG ist von einer Leistungspflicht des Beklagten ab dem Monat der Antragstellung ausgegangen. Die unklare Urteilsformel wird aus den Entscheidungsgründen, die bei der Auslegung heranzuziehen sind (vgl nur Bundessozialgericht vom 8.2.2007 [B 9b SO 5/05 R](#) RdNr 14 mwN), hinreichend deutlich. In zeitlicher Hinsicht ist im Revisionsverfahren nur noch über den Zeitraum vom 1.10.2015 bis 31.12.2015 zu entscheiden, nachdem die Beteiligten wegen der Zeiträume vom 1.5.2015 bis zum 30.9.2015 und vom 1.1.2016 bis zum 30.4.2020 einen Vergleich geschlossen haben.

11

Der Landrat ist als Behörde des sachlich und örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers (dazu sogleich) beteiligtenfähig iS von [§ 70 Nr 3 SGG](#). Nach [§ 70 Nr 3 SGG](#) sind Behörden beteiligtenfähig, sofern das Landesrecht dies bestimmt. § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom Juni 1992 (GVObI M-V 1992, 314) nimmt eine entsprechende Bestimmung vor; Behörde in diesem Sinne ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen (vgl [§ 90 Abs 1](#), [§ 115 Abs 4 Satz 1](#) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern